

# Schweizerisches Bundesblatt.

37. Jahrgang. III.

Nr. 44.

3. Oktober 1885.

---

*Jahresabonnement* (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

*Einrückungsgebühr* per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

*Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.*

---

## Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend  
den Bundesbeschluß vom 26. Juni d. J. über die  
Alkoholfrage.

(Vom 29. September 1885.)

*Getreue, liebe Eidgenossen!*

Von verschiedenen Seiten darauf aufmerksam gemacht, daß der Bundesbeschluß betreffend die Alkoholfrage vom 26. Juni abhin in dem ihm von der Bundesversammlung gegebenen Wortlaute nicht überall verstanden werden dürfte, da er eine Vergleichung mit dem Wortlaute der zur Zeit geltenden Verfassung voraussetze, während dieser nicht jedem Stimmberechtigten zur Hand sei, werden wir Ihnen, resp. Ihren Kanzleien, demnächst eine die Abstimmungs-vorlage erläuternde Ergänzung\*) übermitteln, und zwar in einer Anzahl von Exemplaren, welche Ihnen gestattet, sie jedem Stimmberechtigten zukommen zu lassen.

Diese Ergänzung bringt den Wortlaut der Bundesverfassung, wie er sich gestalten wird, wenn der Bundesbeschluß vom 26. Juni angenommen ist, und enthält die von der gegenwärtigen Bundesverfassung abweichenden Bestimmungen in gesperrter Schrift.

Wir ersuchen Sie, dafür besorgt zu sein, daß dieselbe baldmöglichst, jedenfalls noch einige Zeit vor dem Abstimmungstage, in die Hände der Stimmberechtigten gelange.

---

\*) Die obgedachte erläuternde Ergänzung ist der heutigen Nummer des Bundesblattes beigelegt.

Im Uebrigen benutzen wir den Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtsschutz zu empfehlen.

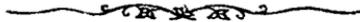
Bern, den 29. September 1885.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Vizepräsident:

**Deucher.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



## Kreisschreiben

der

schweizerischen Bundeskanzlei an die Staatskanzleien sämtlicher Kantone, betreffend den Bundesbeschluß über die Alkoholfrage.

(Vom 29. September 1885.)

*Hochgeachtete Herren!*

Bezug nehmend auf das heutige Kreisschreiben des h. Bundesrathes an sämtliche Kantonsregierungen, theilen wir Ihnen mit, daß wir Ihnen von der den Bundesbeschluß vom 26. Juni d. J. ergänzenden Abstimmungsvorlage demnächst eine der bisherigen Uebung entsprechende Anzahl von Exemplaren zu beförderlichster Austheilung an die Stimmberechtigten übermitteln werden.

Für jede Sendung wollen Sie uns gefälligst Empfangsbescheinigung umgehend zukommen lassen.

Die im Bundesrathsbeschluß vom 7. Juli abhin mit Bezug auf portofreie Beförderung von Sendungen bis zu 20 kg. getroffene Anordnung gilt selbstverständlich auch hier.

Mit vollkommener Hochachtung!

Bern, den 29. September 1885.

Im Namen der schweiz. Bundeskanzlei,  
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



**Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend . den Bundesbeschluß vom 26. Juni d. J. über die Alkoholfrage. (Vom 29. September 1885.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1885
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.10.1885
Date	
Data	
Seite	885-886
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 874

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.